

Ergeht an: alle Schulen im politischen Bezirk St. Johann im Pongau www.bildung-sbg.gv.at

BD - Präsidialbereich

HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA Präsidialleitung

office@bildung-sbg.gv.at +43 662 8083-1052 Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 560038/0008-PA-Präs/2020

Ihr Zeichen:

Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg, Umstellung auf Ampelfarbe "Orange" im politischen Bezirk St. Johann im Pongau

Sehr geehrte Frau Direktorin! Sehr geehrter Herr Direktor!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg vom 16.10.2020, mit welcher im politischen Bezirk St. Johann im Pongau für alle Schulen die Ampelfarbe auf "Orange" ab Montag, den 19.10.2020 bis Sonntag, den 1. November 2020, umgestellt wird.

Wir bitten Sie, diese Verordnung durch Anschlag in Ihrer Schule kundzumachen und die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Erziehungsberechtigten sowie alle Bediensteten der Schule umgehend in geeigneter Form über die geänderte Ampelfarbe und die damit verbundenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Was ist bei der Ampelfarbe "Orange" für alle Schularten zu beachten?

- Es herrscht an den allgemeinen Pflichtschulen, Polytechnischen Schulen und an den allgemein bildenden höheren Schulen bis zur 8. Schulstufe grundsätzlich Normalbetrieb unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen: Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Schulgebäude, außer in Klassen- und Gruppenräumen.
 - Die Schulleitung <u>kann</u> das Tragen eines MNS während des Unterrichts oder Teilen von diesen anordnen, wenn dieser in klassenübergreifenden Gruppen erfolgt (§ 23 Abs 2 C-SchVO 2020/21).

- Die Schulleitung <u>kann</u> unabhängig davon in bestimmten Unterrichtssituationen und Unterrichtsräumen oder für bestimmte Klassen oder Gruppen das Tragen eines MNS anordnen (Anlage A, Punkt 3.3.3. C-SchVO 2020/21).
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind nicht durchzuführen bzw. nicht zu besuchen (§ 24 C-SchVO 2020/21)
- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sind nur mehr im Freien möglich, in geschlossenen Räumen hat dies zu unterbleiben (§ 27 Abs 2 C-SchVO 2020/21).
- Bewegung und Sport hat wenn immer es möglich ist im Freien stattzufinden, jedenfalls aber mit erhöhtem Sicherheitsabstand (2 Meter). Kontaktsportarten sind unzulässig (§ 27 Abs 3 -SchVO 2020/21).
- Beim Unterrichtsbeginn ist von der Schulleitung darauf zu achten, dass größere Personenansammlungen möglichst vermieden werden, bspw. dadurch, dass der Unterrichtsbeginn für einzelne Klassen unterschiedlich festgelegt wird (§ 25 Abs 1 C-SchVO 2020/21).
- Bei der Festlegung der **Unterrichtsstunden** und der **Pausen** hat die Schulleitung darauf zu achten, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen gewährleistet ist und größere Personenansammlungen vermieden werden können (§ 25 Abs 2 C-SchVO 2020/21).
- außerschulischer Einrichtungen Unterrichtsangebote und Kooperationen mit solchen Personen oder Einrichtungen zu diesem Zweck dürfen nicht wahrgenommen werden, sofern diese mit einer physischen Anwesenheit im Schulgebäude verbunden wäre (§ 26 Abs 1 C-SchVO 2020/21): Ausgenommen davon sind Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs-Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul-Standortassistenten/innen (siehe Erlass des BMBWF vom 30.09.2020 "Detailinformation zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen", GZ 2020-0.625.819).
- Für **Berufsschulen** beachten Sie bitte die Sonderbestimmungen des § 28 C-SchVO 2020/21.
- Für **Schulen mit Internat** beachten Sie bitte die Sonderbestimmungen des § 32 C-SchVO 2020/21.
- An allgemein bildenden höheren Schulen ab der 9. Schulstufe, an Berufsschulen, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an Schulen für Berufstätige, Kollegs, Vorbereitungslehrgänge und Sonderformen findet grundsätzlich Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning) statt (§ 31 Abs 1 C-SchVO 2020/21).
 - Abweichend davon <u>kann</u> die Schulleitung für einzelne Klassen oder Gruppen für einzelne oder mehrere zusammenhängende Tage oder einzelne Unterrichtsgegenstände Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen (Schichtbetrieb nach § 31 Abs 3 C-SchVO 2020/21). Die Entscheidung über die konkrete Organisation dieses Unterrichts obliegt dem Schulstandort nach Zustimmung der Bildungsdirektion (siehe Erlass des BMBWF vom 15.10.2020, GZ

2020-0.669.992, sowie das begleitende Schulinformationsschreiben des Herrn Bildungsdirektors, GZ 580014/0250-PA-Stab/2020).

- Freigegenstände und unverbindliche Übungen entfallen (§ 31 Abs 2 C-SchVO 2020/21).
- Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen hat für Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation zu erfolgen. Nähere Festlegungen über die Form der Ablegung entnehmen Sie bitte § 7 Abs 1 und sofern eine solche im Wege einer elektronischen Kommunikation nicht möglich ist § 7 Abs 2 C-SchVO 2020/21)
- Für **Schulen mit Internat** beachten Sie bitte die Sonderbestimmungen des § 32 C-SchVO 2020/21.
- Für alle Schularten gilt, dass im Zuge der Schulraumüberlassung kein Kontakt zwischen externen Nutzern der Schulräume und Schüler/innen stattfinden darf (§ 4 Abs 4 C-SchVO 2020/21).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Schulqualitätsmanager bzw. Ihre zuständige Schulqualitätsmanagerin oder an unsere Hotline (0662 8083 Durchwahl 1059 oder 1060).

Mit freundlichen Grüßen

Salzburg, 16.10.2020 Für den Bildungsdirektor: HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA

Ergeht nachrichtlich samt Beilage an:

- 1. LR Maria Hutter https://hutter@salzburg.qv.at
- 2. LPäd Mag. Anton Lettner
- 3. alle AL Präsidialbereich und Bereich pädagogischer Dienst
- 4. alle RL
- 5. alle SQM
- 6. alle Schulreferenten
- 7. Fachstab (inkl. alle FI Religion)
- 8. Leitung Stabstelle
- 9. Abteilung 2 Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport eva.veichtlbauer@salzburg.gv.at
- 10. Frau Dr. Anderhuber katharina.anderhuber@bildung-sbg.gv.at
- 11. za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
- 12. za-lbs@bildung-sbg.qv.at
- 13. fa-ahs@bildung-sbq.qv.at
- 14. fa-bmhs@bildung-sbg.gv.at
- 15. SLEV <u>landeselternverein.sbg@outlook.com</u> <u>office@slev.at</u> und

- helmut.schott66@gmail.com
- 16. SLSV <u>frederikvonmaldeghem@aol.com</u>, <u>lena.hubero1@gmail.com</u> und Joe.haertel-Farkas@schuelerunion.at
- 17. BH bh-st-johann@salzburg.qv.at
- 18. office@gemeindeverband.salzburg.at
- 19. Jutta.Kodat@Stadt-Salzburg.at
- 20. christian.tuerk@musikum.at
- 21. susanne.wohlleitner@musikum.at
- 22. michael.seywald@musikum.at
- 23. christoph.faistauer@salzburg.gv.at
- 24. <u>brigitte.nindl@salzburg.gv.at</u>
- 25. it@bildung-sbg.gv.at

Beilage:

Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 7. C-Schulampelphasen-VO – Salzburg vom 16.10.2020

Elektronisch gefertigt